

Insertionsbestimmungen

A. Anwendbarkeit

1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Insertionsvertrag) zwischen dem Verlag und einem Inserenten. Gegenüber dem Verlag handeln Werbe-, Media- oder PR-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten.
- 1.2. Der Insertionsvertrag beinhaltet insbesondere die Disposition (Einzeldispositionen, Wiederholungsaufträge und Mengenabschlüsse) inkl. oder exkl. Kreation von Inseraten und Werbebeilagen (nachfolgend Inserate) durch den Verlag.

2. Anwendbares Recht

- 2.1. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für den Insertionsvertrag die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR).

B. Vertragsschluss, -abwicklung

3. Insertionstarife

- 3.1. Es gelten die jeweils gültigen Preise und Rabatte zuzüglich MWSt.
- 3.2. Änderungen der Preise, Rabatte und der MWSt treten auch bei laufenden Dispositionen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

4. Zusätzliche Kosten

- 4.1. Ausserordentliche Aufwendungen plus MWSt werden zusätzlich verrechnet. Als solche gelten: Satzkosten, Expressgebühren, häufige Auftragsmutationen, nachträgliche Neugruppierungen von Rechnungen, Zwischenstandsmeldungen für laufende Dispositionen, Fremdleistungen, aufwändige Media-Planungen, aufwändige Belegserstellungen usw.

5. Grösse der Inserate

- 5.1. Für die Verrechnung massgeblich ist die in der betreffenden Zeitung gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie. Bei Vollvorlagen und Rahmeninseraten werden zur Abdruckhöhe 2 mm dazugerechnet.
- 5.2. Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder Text werden alle mit der Grösse des erst erschienenen Inserates verrechnet.

6. Mengenabschlüsse, Mengenrabatte

- 6.1. Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen in Franken (nachfolgend Volumen) während einem bestimmten Zeitraum (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen.

7. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte

- 7.1. Für Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.
- 7.2. Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.
- 7.3. Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

8. Modalitäten Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag

- 8.1. Der Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag kann grundsätzlich nur von einem einzelnen Inserenten getätigt werden.
- 8.2. Die Laufdauer des Mengenabschlusses bzw. Wiederholungsauftrages beträgt 12 Monate. Beginnt er bis und mit dem 15. eines Monats, so dauert er bis Ende Vormonat des folgenden Jahres; beginnt er ab 16. bis Ende eines Monats, so läuft er bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres.
- 8.3. Grundsätzlich gilt für die ganze Laufdauer der gleiche Rabattsatz.

9. Platzierungsvorschriften

- 9.1. Der Verlag ist nur soweit an die Platzierungsvorschrift gebunden, wie sich diese technisch umsetzen lässt.

10. Verlegerrecht

- 10.1. Der Verlag behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 10.2. Der Verlag kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.
- 10.3. Der Verlag kann Inserate mit der Bezeichnung «Reklame» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- 10.4. Der Verlag kann grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.
- 10.5. Aufträge für Werbebeilagen sind für den Verlag erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

11. Chiffreinserate

- 11.1. Der Verlag verpflichtet sich zur Wahrung des Chiffregeheimnisses. Vorbehalten bleiben namentlich folgende Fälle: Der Verlag kann Strafverfolgungsbehörden oder Personen, die einem Chiffreinserenten ihre Personendaten mitgeteilt haben und im nachhinein wegen nicht zurückgesandter Unterlagen ihr Auskunftsrecht wahrnehmen wollen, die Identität des Chiffreinserenten bekanntgeben. Der Verlag braucht insbesondere Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote nicht an den Chiffreinserenten weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kann er eingehende Angebote öffnen und überprüfen.
- 11.2. Für Chiffreinserate wird pro Auftrag eine Gebühr erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich verrechnet.
- 11.3. Die Verantwortung für die Rücksendung von Dokumenten obliegt dem Chiffreinserenten.

12. Korrekturabzüge

- 12.1. Korrekturabzüge werden nur für kommerzielle Inserate geliefert. Die Druckunterlagen müssen mindestens drei Tage vor Annahmeschluss eintreffen.
- 12.2. Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.
- 12.3. Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.
13. Druckmaterial
- 13.1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos etc.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.
14. Zahlungskonditionen
- 14.1. Bei der Disposition von Gelegenheitsinseraten gilt Barzahlung oder eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 14.2. Bei allen übrigen Dispositionen gilt in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Skontoabzug.
- 14.3. Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.
- 14.4. Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.
- 14.5. Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

15. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 15.1. Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 15.2. Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.
- 15.3. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.

C. Haftung des Verlags

16. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

- 16.1. Reklamationen wegen fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen sind innerhalb der Zahlungsfrist beim Verlag anzubringen.
- 16.2. Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten zum Verlag, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei Datenverschiebungen (Ziff. 9.2), bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe oder von typographischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
- 16.3. Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 15.2 genannten wegen fehlerhaftem Erscheinen, Nichterscheinen oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

D. Haftung des Inserenten

17. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate

- 17.1. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem Verlag verantwortlich zu sein.

18. Gegendarstellungsrecht

- 18.1. Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff ZGB) gegenüber Inseraten informiert der Verlag den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.
- 18.2. Falls der Verlag im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsanspruch gerichtlich belangt wird, ist der Inserent nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.
- 18.3. Der Inserent verpflichtet sich, sämtliche durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

E. Weiterverwendung von Inseraten

19. Verwendung von Inseraten für Online-Dienste

- 19.1. Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass der Verlag die Inserate in eigene oder fremde Online-Dienste einspeisen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Inserent kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.
- 19.2. Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder auf Online-Diensten eingespierten Inseraten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Inserenten untersagt. Dieser überträgt dem Verlag insbesondere das Recht, nach Rücksprache mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.

20. Geistiges Eigentum an Inseraten

- 20.1. Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum des Verlags, insbesondere das Urheberrecht, an allen von ihm selber kreierte Inseraten mit individuellem Charakter. Soweit der Inserent seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verlag nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

F. Gerichtsstand

21. Gerichtsstand ist Atnau.

- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.